

Bereifungsempfehlungen für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde vom Fahrzeughersteller eine **BESCHRÄNKUNG** in Form einer Fabrikats oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S.627).

Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels-bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
BMW	R12W	e1*2002/24*0584***	R1200GS	3.00 x 19	4.50 x 17

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	120/70 R 19 M/C 60V TL Trailsmart	170/60 R 17 M/C 72V TL Trailsmart
1)	120/70 R 19 M/C 60V TL Sportmax Roadsmart II #	170/60 R 17 M/C 72V TL Sportmax Roadsmart II #
1)	120/70 ZR 19 M/C (60W) TL Sportmax Roadsmart II	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 R 19 M/C 60V TL Sportmax Roadsmart II #	170/60 ZR 17 M/C (72W) TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 19 M/C (60W) TL Sportmax Roadsmart II	170/60 R 17 M/C 72V TL Sportmax Roadsmart II #

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typ Genehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19Abs.4StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Hanau, 16.12.2014

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

i. V. D. Steinmetz

David Steinmetz
Vertriebsleiter Motorradreifen DACH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original